

Synoptische Betrachtung der Potsdamer Baumschutzverordnung von 11. Februar 2003 und der beabsichtigten Neufassung (Stand 03.03.2016)

Potsdamer BaumschutzVO	Neufassung Stand 03.03.2016	Anmerkungen
<p>§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Potsdam.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.</p>	
<p>(2) Die Bäume innerhalb dieses Gebietes werden gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	<p>§ 3 Schutzgegenstand</p> <p>(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.</p>	Anpassung der Rechtsgrundlage.
<p>(3) Geschützt sind</p> <p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm; das gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie,</p> <p>b) Obstbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang,</p> <p>c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 und 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, als Ersatzpflanzung nach § 5 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg gepflanzt wurden.</p> <p>Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,3 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,3 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>(2) Geschützt sind:</p> <p>a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,</p> <p>b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;</p> <p>c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte. Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.</p>	<p>Veränderung des für die Unterschutzstellung maßgeblichen Stammumfanges und der Messhöhe</p> <p>Wegfall der landeskulturellen Gründe.</p>
<p>(4) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 17.06.1991, GVBl. S. 213, geändert am 5.11.1997, GVBl. I S. 112);</p> <p>b) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für</p> <p>a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,</p> <p>b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,</p> <p>c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen</p>	Erweiterung der Tatbestände, für die die Rechtsverordnung nicht gilt.

<p>Obstplantagen; c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081).</p>	<p>baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten, d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind, f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, g) Bäume auf Friedhöfen, h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.</p>	
<p>(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.</p>		<p>Regelung des § 1 Absatz 5 der Verordnung von 2003 findet sich nun als generelle Ausnahme von öffentlichen Parkanlagen in § 2 Absatz 2 h) der Neufassung.</p>
<p>§ 2 Schutzzweck Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baumbestandes zur a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes; b) Sicherung von Lebensstätten für wildlebende Tierarten; c) Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas; d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm.</p>	<p>§ 1 Schutzziel, Schutzzweck (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren. (2) Die Schutzzwecke sind: a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm, d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, e) die Verbesserung des Stadtklimas.</p>	<p>Ergänzung (1); Ergänzung des § 2 e)</p>
<p>§ 3 Verbotene Handlungen (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, umzupflanzen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor,</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind</p>	

<p>wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer).</p>	<p>verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.</p>	
<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen zzgl. 5 m. Das Verbot umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton etc.); b) Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen, Baumaschinen sowie Lagern von Baumaterialien, Schutt o.ä. im unbefestigten Wurzelbereich; c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen; d) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z. B. Säuren, Öle); e) Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle; f) Ausbringung von Herbiziden. 	<p>(2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle), d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle, e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, 	<p>b) und c) wurden zusammengefasst</p>
<p>(3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der beseitigte geschützte Baum oder dessen 	<p>§ 5 Zulässige Handlungen Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter 	<p>Konkretisierung der zulässigen Handlungen</p>

<p>entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle an Ort und Stelle bereitzuhalten. Sollte ein Bereithalten an Ort und Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, sind der Baum oder dessen entfernte Teile an anderer Stelle bereitzuhalten.</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, fachgerechter Obstbaumschnitt</p> <p>c) fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.</p>	<p>Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden,</p> <p>b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder fachgerechte Pflegeschnitte,</p> <p>c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Aststärke <15 cm, d.h. bis ca. 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,</p> <p>d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,</p> <p>e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.</p>	
<p>§ 4 Genehmigung</p> <p>(1) Eine Beseitigung, Umpflanzung, wesentliche Veränderung des Aufbaus von geschützten Bäumen sowie Maßnahmen, die zu ihrer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn</p> <p>a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;</p> <p>b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert</p>	<p>§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen</p> <p>(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,</p> <p>b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht</p>	<p>Genehmigungsbedürftigkeit für alle in § 4 verbotenen Handlungen.</p> <p>In der Neufassung wird differenziert zwischen Genehmigungen („Ist“-Entscheidung) und Befreiungen („Kann“-Entscheidung).</p>

<p>ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;</p> <p>c) das Verbot im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;</p> <p>d) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>e) dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist.</p>	<p>auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden muss,</p> <p>e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>(3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn</p> <p>a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder</p> <p>b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>	
<p>(3) Die Genehmigung ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Wird der Antrag im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer baulichen Anlage gestellt, so sind die Angaben zu den Bestandsbäumen sowie zu vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen maßstabsgerecht im Lageplan darzustellen. Bei unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Bäumen ist der Stammumfang und Kronendurchmesser zu schätzen.</p> <p>(4) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder eines Baugutachtens bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen verlangen.</p> <p>(5) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung kann mit</p>	<p>(4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.</p> <p>(5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.</p>	<p>Mit der Neufassung wird in Absatz 5 eine differenzierte Geltungsdauer geregelt; Eingeführt wird eine Geltungsdauer bei Baugenehmigungen.</p>

<p>Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.</p> <p>(6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und anderer behördlicher Verwaltungsakte. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.</p>		
<p>§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Mit der Genehmigung zur Fällung eines Baumes soll, in übrigen Genehmigungs-tatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatz-pflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Baumes werden der Stammumfang, die Baumart, der Habitus, die Vitalität, der Biotopwert sowie sein Beitrag zur Freiraumqualität herangezogen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 Abs. 4 festgesetzt werden.</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.</p> <p>(2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:</p> <p>a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,</p> <p>b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben. Die entsprechenden Baumarten und -sorten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage) zu entnehmen.</p> <p>(3) In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des beseitigten Baumes mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %, bei merklich geschädigten Bäumen um 50 % und bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.</p>	<p>Einführung einer differenzierteren und im Ausmaß vorhersehbaren Regelung von Ausgleich und Ersatz in der Neufassung.</p> <p>Einführung einer Beispielliste</p> <p>Aufnahme einer Rundungsregel</p>

	<p>Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.</p>	
<p>(2) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu realisieren. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzulegen.</p> <p>(3) Es sollen heimische Laubbäume als Baumschulware, Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p>	<p>(5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.</p> <p>(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</p>	
<p>(4) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Bruttoerwerbspreises.</p>	<p>(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</p>	<p>Anpassung der anteiligen Pflanzkostenpauschale</p>
<p>(5) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden.</p>	<p>(7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von</p>	

	Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.	
(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder die Stadt Potsdam auf seinem Grundstück zu dulden.	§ 8 Folgenbeseitigung (1) Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.	Für Handlungen ohne Genehmigung oder Befreiung bzw. durch Dritte wurde in der Neufassung ein eigener § 8 Folgenbeseitigung formuliert.
§ 6 Anordnung von Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben Bäume im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu pflegen, zu erhalten und vor Gefährdungen und Schädigungen zu schützen. (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen; dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren Eingriffen in den Lebensbereich von Bäumen (z.B. bei der Durchführung von Baumaßnahmen).		Die Rechtsgrundlage für Anordnungen ist nunmehr in § 8 der Neufassung geregelt. Darüber hinaus können Anordnungen auf § 3 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG gestützt werden.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen den Verboten des § 3 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt; b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a unterlässt und/oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält; c) Nebenbestimmungen gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 einer erteilten	§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt, b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage	

<p>Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;</p> <p>d) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 5 nicht nachkommt</p> <p>e) seinen Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;</p> <p>f) Anordnungen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 2 nicht Folge leistet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Brandenburgisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 EURO geahndet werden</p>	<p>zur Kontrolle bereithält.</p> <p>c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gemäß § 77 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz im Geltungsbereich dieser Verordnung die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I, S. 372), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl.II, S. 251) außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.</p>	